

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften

Geschäftszeichen:

IV D 33 - P 6102-235/2020-7-3

IV B 15 – TTV L

Bearbeiter/in:

Frau Warsany/Herr Donoli

Zimmer: 1030/1110

Telefon: +49 30 9020 2097/3076

Telefax: +49 30 9020 28 2097/3076

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 27.11.2020

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
den Haupttrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung
die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin
die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin

Rundschreiben IV Nr. 94/2020

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Hinweise und Erweiterungen der Regelungen zur Freistellung für Kinderbetreuung

hier: Umsetzung § 45 Absatz 2a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)

Rundschreiben IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020,

Rundschreiben IV Nr. 28/2020 vom 17. März 2020,



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Rundschreiben IV Nr. 34/2020 vom 17. April 2020,
Rundschreiben IV Nr. 45/2020 vom 19. Mai 2020,
Rundschreiben IV Nr. 76/2020 vom 16. September 2020

Die wirksame Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2-Pandemie bleibt ein dynamischer Prozess. Gesetzesänderungen auf Bundesebene geben Anlass, die arbeits- und dienstrechtlichen gegebenen Hinweise wie folgt zu aktualisieren:

Neben den Regelungen zu Freistellungen zur Kinderbetreuung in Anlehnung an die Regelungen des § 56 Absatz 1a und Absatz 2 Satz 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – bekanntgegeben mit Rundschreiben IV Nr. 76/2020 – ergeben sich Freistellungsmöglichkeiten aus der bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Änderung des § 45 (neu: Absatz 2a) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) durch Artikel 3 (Nr. 1) des am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208). § 45 Absatz 2a SGB V regelt:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Kalenderjahr 2020 für jedes Kind längstens für 15 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 30 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 35 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 70 Arbeitstage.“

Es erfolgte eine Erhöhung des Anspruchs auf Krankengeld zur Betreuung erkrankter minderjähriger Kinder für jedes Kind um 5 auf insgesamt 15 Arbeitstage für dieses Kalenderjahr, für Alleinerziehende um 10 auf insgesamt 30 Arbeitstage. Die Höchstgrenzen sind entsprechend angepasst worden.

Für **Tarifbeschäftigte** kommen die Regelungen zur Freistellung zur Kinderbetreuung unmittelbar nach § 45 Absatz 2 SGB V und, befristet bis zum 31. Dezember 2020, unmittelbar nach § 45 Absatz 2a SGB V in Betracht.

Für **Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter** ist nach § 7 Absatz 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4 b) Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen (AV Sonderurlaubsverordnung – AV SUrlVO) für Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter Sonderurlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung der Dienstbezüge in den Fällen einer schweren Erkrankung eines oder mehrerer Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr zu gewähren.

Nach Inanspruchnahme der vier Arbeitstage im Kalenderjahr gilt Folgendes:

- Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, deren Dienst- oder Anwärterbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V überschreiten, ist die Regelung zur Sonderbeurlaubung für die Betreuung erkrankter Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abschließend (§ 1 Absatz 3 Satz 3 AV SUrlVO).
- Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, deren Dienst- oder Anwärterbezüge unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V

liegen, kann weitere Beurlaubung unter Fortzahlung der Besoldung über vier Arbeitstage im Kalenderjahr hinaus bis zu dem in § 45 SGB V für eine Freistellung von der Arbeitsleistung vorgesehenen Umfang gewährt werden (§ 1 Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO).

In systemgerechter Umsetzung des Absatzes 2a zu § 45 SGB V für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter kann wie folgt vorgegangen werden:

- (1) Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit regelmäßigen Dienst- bzw. Anwärterbezügen unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Absatz 6 SGB V:

Die Regelung des § 45 SGB V kommt wirkungsgleich aus den zur Weiteranwendung empfohlenen AV SUrlVO zum Tragen (§ 1 Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO). Daraus folgt die entsprechende Anwendung des § 45 Absatz 2a SGB V. Der Systematik der ebenfalls zur Weiteranwendung empfohlenen Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, hier: bei schwerer und schwerster Erkrankung vom 3. August 2005 folgend, handelt es sich bei den dort vorgenommenen Verweisen auf § 45 SGB V jeweils um dynamische Verweise.

Für das Kalenderjahr 2020 gilt danach Folgendes:

Sofern die festgelegte Beurlaubungsmöglichkeit nach § 1 Absatz 1 Nr. 4b AV SUrlVO unterjährig im Kalenderjahr bereits vollständig ausgeschöpft ist, kann weiterer Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung (das heißt unter Anrechnung der unter Fortzahlung der Besoldung gewährten vier Sonderurlaubstage) nach § 1 Absatz 3 Satz 4 AV SUrlVO i. V. m. Nr. 1.1 oder 1.2 Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, hier: bei schwerer und schwerster Erkrankung vom 3. August 2005, wie folgt gewährt werden:

- bis zu 15 Arbeitstage für jedes Kind, höchstens für 35 Arbeitstage
- für Alleinerziehende längstens bis zu 30 Arbeitstage, höchstens für 70 Arbeitstage

Voraussetzung:

- Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes, das noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung steht nicht zur Verfügung.
- Vorlage ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten behinderten Kindes, eine andere Person steht zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung und Vorlage eines amtlichen Nachweises der Behinderung und damit verbundene Hilfebedürftigkeit des Kindes.

Bereits bewilligte Beurlaubungen nach § 7 Absatz 1 SUrlVO i. V. m. § 1 Absatz 1 Nr. 4b) und Absatz 3 Sätze 4 und 5 AV SUrlVO sowie Nr. 1.1 und 1.2 Ausfüh-

rungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen, hier: bei schwerer und schwerster Erkrankung, sind auf die vorgenannten Beurlaubungen anzurechnen.

- (2) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Dienst- oder Anwärterbezüge über der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V:

Aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung heraus habe ich keine Bedenken, wenn auch für diesen Personenkreis aus der im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie bestehenden Notwendigkeit der häufigeren Inanspruchnahme von Freistellungen zur Kinderbetreuung abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 3 AV SUrIVO nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 b) AV SUrIVO unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jedes Kind zusätzlicher Sonderurlaub in Höhe von fünf Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung, Alleinerziehenden zusätzlicher Sonderurlaub in Höhe bis zu zehn Arbeitstage unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird:

- Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 Satz 1 AV SUrIVO (ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines erkrankten Kindes der Beamtin oder des Beamten oder der Richterinnen oder des Richters, das noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat, und eine andere Person zur Pflege und Betreuung nicht zur Verfügung steht) und
- die Anzahl an Sonderurlaubstagen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 b) AV SUrIVO wurde unterjährig im Kalenderjahr 2020 bereits vollständig in Anspruch genommen und wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 SGB V liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 4 AV SUrIVO nicht vor.

Abweichend von § 1 Absatz 3 Satz 2 AV SUrIVO beträgt die Höchstgrenze für Beurlaubungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 AV SUrIVO im Kalenderjahr 2020 insgesamt 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Beamtinnen und Beamten sowie alleinerziehende Richterinnen und Richter insgesamt 15 Arbeitstage.

Die Maßnahme unter der lfd. Nr. (2) unterliegt der Mitwirkung nach § 90 Nr. 2 Personalvertretungsgesetz (PersVG). Nach § 84 Absatz 4 PersVG duldet diese keinen Aufschub. Es handelt sich insofern um vorläufige Regelungen.

Das Rundschreiben ist unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag
Jammer